

**Planverfahren zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 21
„Eberthof“**

- ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB
der Gemeinde Harztor

**umweltrelevante
Stellungnahmen der Fachbehörden**

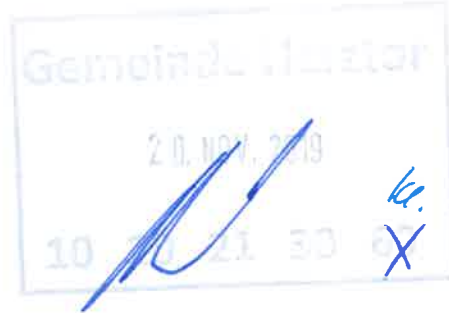
aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 4 (1) BauGB

- umweltrelevante Stellungnahmen aus dem ursprünglichen Planverfahren
des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ gem. § 13b BauGB



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gemeinde Harztor
Ilgerstraße 23
99768 Harztor



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1272

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
310-4621-4426/2017-16062065-
BPL-WA-Eberthof

Weimar
15.11.2019

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 02.10.2019 zum Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ der Gemeinde Harztor, Landkreis
Nordhausen, im OT Niedersachswerfen (Planungsstand: 09/2019)**

2 Anlagen

Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt
zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des
Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neugründung des Thüringer
Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die Umweltbelange nicht
mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten werden und die o.g.
Behörde gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen ist.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der
Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form –
bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat –
an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Im Auftrag


Jürgen Matz
Abteilungsleiter III
Bauwesen und Raumordnung

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum Bebauungsplan „Eberthof“ wurde zuletzt mit Datum vom 03.05.2019 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben, in der nachvollziehbare Aussagen zum Bedarf einer weiteren Wohnbaufläche im vorgesehenem Umfang (im Planentwurf 03/2019 waren 28 Bauplätze, nunmehr sind 24 Bauplätze vorgesehen), zusätzlich zu den vorhandenen Potentialen auf der Grundlage der perspektivischen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung, gefordert wurden.

Da die Planung einschließlich der Begründung nicht wesentlich geändert wurde, behält die o. g. Stellungnahme grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung 2.4.1 G und 2.4.2 G (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) sind zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs bevorzugt die innerörtlichen Potentiale und geeignete Brachflächen zu nutzen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen festgestellt, ist der Bebauungsplan Nr. 21 „Eberthof“ im OT Niedersachswerfen nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harztor entwickelt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harztor stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 in Gänze als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung – als Selbstbindung der Gemeinde – zu steuern. Er stellt ein umfassendes Bodennutzungskonzept dar. Da Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan stets eine entsprechende methodische Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs *aus gesamtgemeindlicher Perspektive* ist, wird mit Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB auf Außenbereichsflächen, die nicht als Wohnbauflächen vorgesehen waren, diese grundsätzliche Vorgehensweise durchbrochen.

Allerdings muss auch im Rahmen der Anwendung des § 13 b BauGB *der Bedarf* an neuen Wohnbauflächen begründet sein. Dazu bedurfte es entsprechender Erläuterungen, weshalb und in welchem Umfang einerseits ein Bedarf nach Wohnbauflächen vorhanden ist und weshalb andererseits dieser Bedarf in bestehenden Potentialflächen (Baulücken / Brachen / Leerstand im Innenbereich nach § 34 BauGB und Flächen in Bebauungsplangebieten, wo Baurecht nach § 30 BauGB besteht) nicht gedeckt werden kann. Im Rahmen der bereits erfolgten Abwägung (siehe beschlossenes Abwägungsprotokoll vom 15.05.2019) wurden die Angaben zum gesamtgemeindlichen Bedarf nochmals präzisiert und ergänzt.

Auch wenn die Ausführungen grundsätzlich nachvollziehbar sind, zeigt die erstellte Dokumentation, dass in der Landgemeinde Harztor auch ein Handlungsbedarf in dem Abbau von Leerständen bzw. bei der Revitalisierung von Brachflächen besteht. Dieses muss Priorität vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen haben.



Gemeinde Harztor
Ilgerstraße 23
99768 Harztor

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen/
Kassenzeichen:
(bitte stets angeben)

60.3 – B-Plan Nr. 21 „Eberthof“,
Niedersachswerfen

Auskunft erteilt:

Fach-/Stabsbereich:

Dienstgebäude:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

*(nur für Schreiben ohne
elektronische Signatur)*

Frau Körner

60 Bau und Umwelt

Behringstraße 3, Haus 1

302

03631-911 345

03631-911 339

umwelt@lrandh.thueringen.de

Datum:

11.11.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Niedersachswerfen) der Gemeinde Harztor im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab.
Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.

Fachbereich Bau und Umwelt

FG Bau und Verkehr – Untere Bauaufsichtsbehörde

Gegen die inhaltliche Überarbeitung des Planentwurfs (Ausschluss aller ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO) bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde derzeit keine grundlegenden Bedenken.

FG Bau und Verkehr - Untere Denkmalschutzbehörde

Denkmalschutzrechtliche Belange, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu vertreten sind, werden vom Planvorhaben nicht berührt. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu beteiligen.

FG Bau und Verkehr – Untere Verkehrsbehörde

Die Stellungnahmen der Unteren Verkehrsbehörde zu den bisherigen Entwürfen (Stand Dezember 2017 und März 2019) werden inhaltlich weiterhin aufrechterhalten.

Sachgebiet Kreisstraßen

Seitens des SG Kreisstraßen gibt es keine Einwände zum 2. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Flächen des Plangebietes befinden liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (TWSZ) III mehrerer Wassergewinnungsanlagen, festgesetzt mit Beschluss des Kreistages Nordhausen vom 08.07.1976, Nr. 62-14/76.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches des BBP liegt innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Bere, Rechtsverordnung vom 01.10.2009 (ThürStAnz nr. 46/2009 S. 1792).

Die für TWSZ III geltenden Festlegungen sind einzuhalten.

Die Flächen, die sich im Überschwemmungsgebiet der Bere befinden, sind im BBP als private Grünlandflächen festgesetzt.

Entsprechend der Planung ist der Anschluss an die öffentlichen Ver- (hier: Trinkwasser) und Entsorgungsleitungen (hier: Abwasser) herzustellen.

Die Errichtung einer Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Im Rahmen der Beantragung ist ein Versickerungsgutachten vorzulegen. Planung, Bau und Betrieb der Versickerungsanlage hat entsprechend dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA - A 138 i. V. mit dem DWA -Merkblatt M 153 zu erfolgen.

Untere Naturschutzbehörde

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können:

a) Einwendung

Die Maßnahmen sind gemäß des Artenschutzbeitrages - spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - umfassend umzusetzen. Insbesondere die potentiellen Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen von Biotopen gemäß Tab. 1 des Fachbeitrages sind entsprechend zu kompensieren.

Weiterhin sind die Vermeidungsmaßnahmen, hier insbesondere die Bauzeitenregelungen gemäß den Maßnahmenblättern, zwingend zu beachten.

Die Schaffung von Ersatzquartieren (C 1) sind vor dem Abriss des Gebäudes zu schaffen.

b) Rechtsgrundlage

Art. 12,13 und 16 der FFH-Richtlinie
§ 44 ff BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung)

Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und gemäß Tabelle 1 des Fachbeitrages festgesetzten Maßnahmen. Schaffung von Ausweichlebensräumen (naturnahe Habitate), um die mit der Errichtung der Ersatzquartiere geforderten Funktionen mittelfristig bedienen zu können.

Fachliche Stellungnahme

Insbesondere die Flächen die innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, bieten auf Grund der Strukturen und der unmittelbaren Nähe zur Bere ein Habitat für geschützte Tierarten. Die „Umwandlung“ der Bereiche in private Grünflächen wird der Bedeutung der Flächen für den faunistischen Artenschutz aus der Sicht unserer Behörde keinesfalls gerecht. Durch die innerhalb der privaten Grünflächen im Allgemeinen vorherrschende intensive Nutzungen ist mit deutlichen Verlusten an Lebensräumen für geschützte Tierarten zu rechnen. Dieser Bereich sollte daher, so wie seitens der Unteren Naturschutzbehörde in den vorherigen Stellungnahmen und im Rahmen von Ortsterminen ausführlich dargelegt, als Fläche für den Naturschutz (naturnaher Bereich (Sukzessionsfläche) oder zumindest als extensiv genutzte Flächen (z.B. Grünland) in dem B-Plan vorgesehen werden. Die Darstellung in der derzeitigen Form wird den Zielen des Naturschutzes als Lebensgrundlage für den Menschen nicht gerecht. Die Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, dass entsprechende Ausweichquartiere für geschützte Tierarten zumindest im Randbereich erhalten bleiben müssen. Weiterhin könnten geschützten Tierarten, die aus den derzeit vorhandenen ungestörten Lebensräumen verdrängt werden, zumindest hier teilweise geeignete Rückzugsräume finden. Eine entsprechende Zusammenstellung der Habitatstrukturen findet sich auch im Artenschutzbeitrag der saP wieder.

Untere Bodenschutzbehörde

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.

FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Fachgebietes Immissionsschutz und Chemikalienrecht keine Einwände.

Hinweis:

Durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5) wurde die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm geändert.

Daher sollten die Ausführungen in den Hinweisen unter Punkt 8 – Immissionsschutzrechtliche Belange entsprechend ergänzt werden:

„Angrenzend bzw. im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich die Appenröder Straße (K36), die Bundesstraße B4 und die Gleisanlagen der Bahnstrecke Nordhausen – Wernigerode der Harzer Schmalspurbahnen GmbH. Somit können auf das Plangebiet erhebliche Verkehrsgläusche einwirken.

Der im Umfeld des Bauvorhabens emittierte Lärm ist vom Bauherren zu ermitteln und entsprechend DIN 4109 ist Schallschutz mit dem Ziel der Einhaltung der Immissionsrichtwerte innerhalb von Gebäuden tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nach Pkt. 6.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) i.V.m. dem Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017, Az. IG I 7 – 501-1/2 (Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vorzusehen.“

FG Abfallwirtschaft und Deponie

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des FG Abfallwirtschaft und Deponie keine Einwände.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass mit der geplanten Bauflächenentwicklung potenziell 24 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser geschaffen werden sollen.

Im Falle der Errichtung und Nutzung der Einfamilienhäuser auf den jeweiligen Grundstücken sind diese durch den Grundstückseigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen anzuschließen (§ 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/AbfS).

Dazu hat der Anschlusspflichtige den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück - unter Angabe der voraussichtlichen Art, Beschaffenheit und Menge - innerhalb eines Monats schriftlich (möglich über das Online-Formular auf der Internetseite www.abfall-nordhausen.de oder auch per E-Mail an abfallgebuehren@lrandh.thueringen.de, per Fax an 03631-911339 oder per Post an das Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) anzuzeigen.

Weiter ist der Begründung zu entnehmen, dass das Plangebiet in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Landkreises Nordhausen integriert werden soll. Die neuzubauende Erschließungsstraße wird über eine Wendeanlage verfügen, welche zwar ein Befahren durch Abfallsammelfahrzeuge zulässt, allerdings zum Wenden ein Zurücksetzen erforderlich macht.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Eine Konkretisierung ist in der Begründung nicht erfolgt. Welche Anforderungen bei der Planung der einzelnen Wendeanlagen zu stellen sind, ist in DGUV Regel 114-601 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung geregelt. Eine Berücksichtigung hat zwingend zu erfolgen.

In jedem Fall sollte die gesamte Planung der neu anzulegenden Straße sowie der Wendeanlage darauf hin gerichtet sein, dass auch ein Zurücksetzen des Abfallsammelfahrzeuges nach Möglichkeit vermieden wird.

Die im Landkreis Nordhausen gültigen abfallrechtlichen Satzungen sowie ausführliche Hinweise zu den angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten sind unter www.abfall-nordhausen.de einsehbar oder bei der Abfallberatung des Landratsamtes Nordhausen (Tel.: 03631/9143120) zu erfragen.

Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste

Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Die Gemeinde ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG dafür zuständig, dass für diesen Bereich das notwendige Löschwasser zur Verfügung steht. Als Bemessungsgrundlage dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405. **Der Mindest-Löschwasserbedarf von 48 m³/h** muss über zwei Stunden sichergestellt werden können.

Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass der Wasserverband Nordhausen den o.g. Löschwasserbedarf über das vorhandene Leitungsnetz sicherstellen kann (Punkt 13 - Erschließung, Begründung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Niedersachswerfen) der Gemeinde Harztor, Stand September 2019).

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Eberthof“ im o.g. Verfahren kann nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung zugestimmt werden.

Die Planungsunterlagen wurden inhaltlich überarbeitet und ergänzt. Durch die Änderungen im Entwurf ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Ausführungen in der Stellungnahme des Landratsamtes Nordhausen vom 30.04.2019 gelten weiterhin.

Fachbereich Gesundheitswesen

FG Hygiene- und Infektionsschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Fachgebietes Hygiene- und Infektionsschutz keine grundlegenden Einwände.

Die Ausführungen in der Stellungnahme des Landratsamtes Nordhausen vom 30.04.2019 zum o.g. Vorhaben behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Belästigungen durch Erschütterungen oder Lärm, die während der Bauphase entstehen, sind möglichst gering zu halten.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harztor wird ebenfalls zugestimmt.

Freundliche Grüße

Jendricke
Landrat

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

Stadtplanungsbüro Meißner und Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

**Kreisstraße Nr. 36 ehemals L 2073 innerhalb der Ortsdurchfahrt
Niedersachswerfen**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Nie-
dersachswerfen) im beschleunigten Verfahren nach § 13 b
BauGB**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ingrid Blewonska

Durchwahl:
Tel. 0361/57 417 4411
Fax 0361/57 417 4402

ingried.blewonska@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
43.1/ 43.1.50/
8238/11/NDH/19

Leinefelde- Worbis, den
10.10.2019

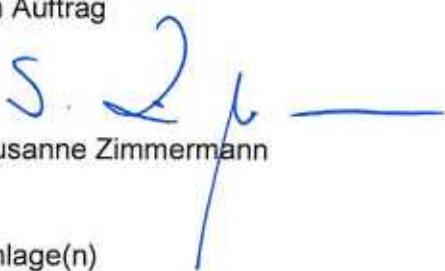
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat beschlossen die Flächenverwertung am „Eberthof“ in ei-
nem beschleunigten B- Planverfahren durchzuführen.

Somit entfällt die externe Ausgleichsmaßnahme an dem Flurstück 67/12,
Flur 2, Gemarkung Niedersachswerfen.

Die Straßenbauverwaltung stimmt dem B- Plan zu, da Planungsbelange der
Ortsumfahrung Niedersachswerfen nicht mehr betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Susanne Zimmermann

Anlage(n)

nachrichtlich an:

**Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr**

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalreferat Nord:
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Niedersachswerfen - B-Plan Nr. 21 "Eberthof", Entwurf
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes „Eberthof“ Niedersachswerfen sind wir einverstanden; unsere Hinweise und Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. des. Christian Tannhäuser
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Nordhausen,
Untere Denkmalschutzbehörde

Ihre Ansprechpartner/in:
Dr. des. Christian Tannhäuser

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 325
Telefax +49 361 573223-391

Christian.Tannhaeuser@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-NDH-Stell./178-
24794/2019

Weimar
23.10.2019



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Gemeinde Harztor
Ilgerstraße 23
99768 Harztor



Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ina Fischer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136-148
Telefax +49 (361) 574136-299

ina.fischer@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
02. Oktober 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.22

Bad Frankenhausen,
23. Oktober 2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Niedersachswerfen) der Gemeinde Harztor im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 15.11.2019

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden grundsätzlich nicht erhoben. Dennoch möchten wir bei der Umsetzung dieser Planung unsere Forderungen geltend machen.
2. Fachliche Stellungnahme

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 02.10.2019 nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Harztor hat den Beschluss gefasst, in der Ortslage Niedersachswerfen den B-Plan Nr. 21 „Eberthof“ aufzustellen, um Wohnbaufläche zu entwickeln.
Die Planungsunterlage wurde erneut überarbeitet.

Das Plangebiet wurde verkleinert und umfasst eine Fläche von 2,3 ha. Diese Fläche wird derzeit nicht im Landwirtschaftsamt im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt oder bewirtschaftet. Sie befindet sich nicht in einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche der Landwirtschaft, die durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurde.

Wir haben in der frühzeitigen Beteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) diesen Planbereich befürwortet. Die für uns kritischen Teilbereiche werden künftig nicht weiter verfolgt. Im FNP wird die ursprüngliche Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB in ein allgemeines Wohngebiet umgeändert.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 88
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06587 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Da diese Flächen landwirtschaftlich nicht genutzt werden, erheben wir keinen Einwand. Für die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur ist die Rücknahme der ursprünglich geplanten Wohnbebauung „Steinfeld“ im OT Ilfeld bedeutungsvoller.

Wir befürworten Maßnahmen der Revitalisierung, damit weitere landwirtschaftliche Nutzflächen von Versiegelungen verschont werden. Damit wird ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet.

Bei der Umsetzung des B-Planes Nr. 21 „Eberthof“ ist folgendes zu beachten:
Forderungen:

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.
- Die Abstandsregelung zur Flurstücksgrenze ist nach dem Thüringer Nachbarrecht zu beachten. Die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche darf nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden.
- Die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Hinweise in der Anlage 3 sind zu beachten.

Unter Beachtung unserer Forderungen stimmen wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ OT Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor zu.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Im Auftrag



Ina Fischer
Sachbearbeiterin

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
2. Oktober 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/35-1-80569/2019

wse/ro-0001

Weimar
14. November 2019

**Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21
"Eberthof" OT Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor,
Landkreis Nordhausen**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Harry-Grat-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar


Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Fischerplatz 1
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes)

Ansprechpartner/in: Gerhard Goldmann

Tel.: 0361/573321-892

E-Mail: Gerhard.Goldmann@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/35-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/35-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Referat 51 - Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Christiane Kruschwitz

Tel.: 0361 57 3321 616

E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-52-4591/1194-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Referat 52 - Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner/in: Nadja Zacher

Tel.: 0361/573321-617

E-Mail: Nadja.Zacher@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-52-4591/1194-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der östliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Niedersachswerfen) befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Bere gemäß der derzeit gültigen Rechtsverordnung vom 01.10.2009 (dieser Abschnitt ist auch in der Hochwassergefahrenkarte als Risikogebiet gekennzeichnet). Die Grenzen des ÜSGs wurden nachrichtlich übernommen und in den Antragsunterlagen korrekt dargestellt.

Die Flächen des Ebertshofes Niedersachswerfen stellen derzeit Brachflächen aus einer ehemaligen gewerblichen Nutzung und Wohnanlage dar. Dieser Standort soll revitalisiert werden und eine Nachnutzung zu Wohnzwecken dienen (d. h. Überplanung oder Umplanung bereits bebauter Außenbereichsflächen). Hier ist jetzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet geplant.

Laut der zeichnerischen Festsetzung des o. g. Bebauungsplanes liegt die Baugrenze zur möglichen Wohnbebauung außerhalb des o. g. festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind als private Grünflächen nach § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB gekennzeichnet. In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (Stand: September 2019) wird unter Pkt. 12.1.6. u. a. daraufhin gewiesen, dass im Überschwemmungsgebiet das Errichten von baulichen Anlagen unzulässig ist und deshalb für diese Flächen eine private Grünfläche festgesetzt wurde.

Innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten neben den ergänzenden Bewirtschaftungsregeln der genannten RVO die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist u. a. nicht nur die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, sondern auch das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, untersagt. Deshalb sind die textlichen Festsetzungen zu den privaten Grünflächen nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB hinsichtlich der möglichen Art der zulässigen Nutzung und Gestaltung zu ergänzen.

Hinweis

Der Flächennutzungsplan soll im Zuge des Planverfahren zum Bebauungsplan für den o. g. Teilbereich angepasst werden. Die beigefügte Anlage 4 zur Begründung der Darstellung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harztor ist in der Legende Pkt. Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 von BauNVO in BauGB zu korrigieren.

Belange Referat 53 - Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner/in: Marius Luhn
Tel.: 0361/573321-896
E-Mail: Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-4591/1194-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Referat 54 - Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartner/in: Christiane Kruschwitz
Tel.: 0361/573321616
E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-4591/1194-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573321-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/35-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/57 3321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/35-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

In dem o. g. Gebiet sind zur Zeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher
Tel.: 0361/573321-669
E-Mail: maria.boettcher@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/35-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Aussagen hierzu fehlen momentan komplett in der Begründung.

Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Klima

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind verbal zu beschreiben. Als mögliche Auswirkungen sind sowohl die vom Plangebiet ausgehenden als auch die auf das Plangebiet einwirkenden Belastungen zu beschreiben und ggf. zu untersuchen.

Sollten bei der Erarbeitung des Umweltberichts mögliche stärkere Auswirkungen auf das Klima festgestellt werden, sind diese genauer zu untersuchen und zu beschreiben.

Luft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Verschlechterung der Luftschadstoffkonzentration sind verbal zu beschreiben. Sollten bei der Erarbeitung des Umweltberichts mögliche stärkere Auswirkungen auf den Bereich der Schadstoffbelastung der Luft festgestellt werden, sind diese genauer zu untersuchen und zu beschreiben. Als mögliche Auswirkungen sind sowohl die vom Plangebiet ausgehenden als auch die auf das Plangebiet einwirkenden Belastungen zu beschreiben und ggf. zu untersuchen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 5 km folgende der Störfallverordnung unterliegende Anlage: Austin Powder Germany GmbH, Kohnsteinweg 1 in 99734 Nordhausen, OT Niedersachswerfen.

Belange der Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/in: Ulrike Bergk

Tel.: 0361/573321-677

E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-74-3447/35-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Sebastian Wagner

Tel.: 0361/5739 41-649

E-Mail: sebastian.wagner@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/35-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Im Vorhabengebiet befinden sich im oberflächennahen Bereich Gesteine des Zechsteins. Südlich des Vorhabengebietes werden die Gesteine des Zechsteins vorrangig aus wasserlöslichen (subrosionsfähigen) Evaporitgesteinen wie Gips und Anhydrit aufgebaut. Die Subrosion der Evaporite kann zum Auftreten von Lösungshohlräumen und damit verbundenen Georisiken wie Erdfällen oder -senken führen. Im Vorhabengebiet stehen unterhalb der quartären Lockergesteinsbasis Karbonate des Zechsteins an. Diese besitzen ein deutlich verringertes Lösungspotential.

Dem TLUBN sind im Vorhabengebiet keine Erdfälle oder -senken bekannt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Vorhabengebiet zukünftig Erdfälle oder -senken auftreten oder ältere, bereits verfüllte und an der Erdoberfläche nicht mehr erkennbare Erdfälle oder -senken vorhanden sind. Die Baugrunderkundung sollte daraufhin angepasst werden.

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWF und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/35-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (damals als Thüringer Landesbergamt) mit den Schreiben vom 11.04.2017 und vom 23.03.2018 zum o. g. Planverfahren beteiligt. Diese Stellungnahmen vom 28.04.2017 (BBSTELL 17168) und vom 24.04.2018 (BBSTELL 18158) gelten inhaltlich unverändert fort und werden bestätigt. Auch zum verkleinerten Geltungsbereich wurde eine Stellungnahme (Schreiben vom 02.05.2019) vom Referat 86 (5070-86-3455/2-16) abgegeben. Es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.

Abwasserzweckverband „Südharz“

Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor



Gemeinde
Harztor
Ilgerstraße 23
99768 Harztor OT Ilfeld

Sprechzeiten:

Montag	:	Nach Vereinbarung
Dienstag	:	9.00 – 11.30 13.00 – 17.30
Mittwoch	:	----
Donnerstag	:	13.00 – 15.30
Freitag	:	8.00 – 11.30 ----

Harztor, den 10.10.2019

Wu/ -

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Niedersachswerfen) der Gemeinde Harztor im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB, 2. Entwurf – Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des AWZV „Südharz“ ergeht zu o.g. Aufstellung nachfolgende ungeänderte Stellungnahme:

1. Das geplante B-Plan-Gebiet „Eberthof“ ist bereits schmutzwasserseitig erschlossen. Die Festlegungen zur noch notwendigen Errichtung der Schmutzwasser-Übergabeschächte können erst getroffen werden, wenn ein Parzellierungsplan vorliegt.
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern.
3. Unter Beachtung der vorgenannten Punkte stimmt der AWZV „Südharz“ der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Eberthof“ (OT Niedersachswerfen) der Gemeinde Harztor zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Wulf

Geschäftsstellenleiterin